

## **Redaktionsstatut der Gemeinde Teutschenthal**

Gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. § 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgendes Redaktionsstatut zu den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal erlassen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Das Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal mit dem Namen „Würde/Salza - Spiegel" wird durch die Gemeinde Teutschenthal selbst herausgegeben.
- (2) Es ist ein allgemein zugängliches Druckwerk zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Darüber hinaus werden auch nichtamtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (3) Das Amtsblatt wird in ausreichender Zahl der tatsächlichen Haushalte im Einzugsgebiet der Gemeinde Teutschenthal gedruckt und erscheint periodisch und bei Bedarf.
- (4) Das Amtsblatt benennt die Gemeinde, für die es herausgegeben wird und erscheint Jahrgangsweise fortlaufend mit Nummer und Datum im Kopf.
- (5) Auf die amtlichen Bekanntmachungen wird auf der Titelseite in einem Inhaltsverzeichnis hingewiesen.

### **§ 2 Verteilung und Kosten des Amtsblattes**

- (1) Das Amtsblatt wird an alle privaten Haushalte der Gemeinde kostenlos verteilt. Die Anzahl der Haushalte wird jährlich geprüft.
- (2) Öffentliche Einrichtungen, Behörden und Firmen erhalten das Amtsblatt auf Anforderung kostenfrei.

### **§ 3 Erscheinungszyklus**

- (1) Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal im Monat. Auf die voraussichtlich nächste Ausgabe wird hingewiesen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Teutschenthal von dem Erscheinungsrhythmus abweichen.

#### **§ 4 Verantwortung**

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal trägt die presserechtliche Verantwortung für alle Veröffentlichungen im Amtsblatt mit Ausnahme der unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderates“ enthaltenen Beiträge.

#### **§ 5 Amtliche Bekanntmachungen**

(1) Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß den Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde und nach gesetzlich geregelten Vorschriften.

(2) Auf weiterführende Veröffentlichungen über die gesetzlich notwendigen hinaus wird aus Kostengründen verzichtet, z.B. Geschäftsordnung, Niederschriften der Gemeinderäte und deren Ausschüsse.

(3) Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde selbst erfolgen durch den Bürgermeister und in dessen Auftrag zu fachspezifischen Angelegenheiten durch die Amtsleiter.

(4) Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde, einschließlich ihrer Einrichtungen, sind dem Bürgermeister vorbehalten und unterliegen seiner Verantwortung.

(5) Zu den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde gehören auch Mitteilungen und Beiträge des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Fraktionen.

(6) Mitteilungen und Beiträge des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Fraktionen werden unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderates“ veröffentlicht. Diese sind für den Gemeinderat über den Vorsitzenden des Gemeinderates, der Ausschüsse über die jeweiligen Ausschussvorsitzenden, der Fraktionen über deren Fraktionsvorsitzenden einzureichen.

(7) Der Vorsitzende des Gemeinderates trägt die presserechtliche Verantwortung für alle Veröffentlichungen unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderates“.

#### **§ 6 Nichtamtliche Bekanntmachungen**

(1) Nichtamtliche Bekanntmachungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dem Bürgermeister obliegt es, die zur Veröffentlichung übergebenen Artikel und Anlagen (Fotos) zu kürzen bzw. auf mehrere Amtsblattausgaben zu verteilen. Die zur Veröffentlichung Berechtigten, wie z.B. öffentliche Einrichtungen, Vereine und Initiativen haben die Möglichkeit, einmal im Jahr ihre Sponsoren ohne die Angabe von Summen in alphabetischer Reihenfolge zu benennen.

(2) Ortsansässige Kirchen, Vereine und Verbände sowie gemeindeeigene Einrichtungen, wie z.B. KITA, Schule, Freiwillige Feuerwehr und Bibliothek, haben die Möglichkeit zur kostenlosen Veröffentlichung.

(3) Veröffentlichungen Dritter werden nur bei Notwendigkeit berücksichtigt.

(4) Es werden keine Beiträge veröffentlicht, deren Inhalte u.a.

- gegen gesetzliche Vorschriften gerichtet sind,
- die Interessen der Gemeinde verletzen,
- Informationen und politische Äußerungen einer Partei oder politischen Gruppierung enthalten; ausgenommen sind Veranstaltungsankündigungen, die lediglich Tag, Ort und Zeit der Veranstaltung umfassen
- Wahlwerbung sind
- gegen die guten Sitten verstoßen,
- die öffentliche Verwaltung herabwürdigen oder
- die Ehre einzelner Personen angreifen

(5) Artikel, welche *nicht* in maschinell geschriebener Form, in Form einer E-Mail als PDF-Datei oder eines Datenträgers, wie CD, Diskette oder USB-Stick bei der Gemeinde Teutschenthal eingehen, werden nicht veröffentlicht.

## § 7

### **Gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Wahlanzeigen**

Es besteht die Möglichkeit der Veröffentlichung von gewerblichen Anzeigen, Privatanzeigen und Wahlanzeigen im Anzeigenteil des Amtsblattes. Für diese Anzeigen gelten die Preise der Schäfer Druck & Verlag GmbH.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Das Redaktionsstatut tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung des Redaktionsstatutes vom 09.04.2017 außer Kraft.

Teutschenthal, den 11.09.2018

  
Wünschinski  
Bürgermeister